

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 25.06.1895

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1895.) 53. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1895, betreffend das Konten-Regulativ.
- N<sup>o</sup> 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1895, betreffend Zollfreiheit von Benzin u. zum Motorenbetrieb.
- N<sup>o</sup> 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1895, betreffend die Zulassung von Vermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Herstellung von Vermuthpulver.
- N<sup>o</sup> 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1895, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

### N<sup>o</sup> 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Konten-Regulativ.

Oldenburg, 1895 Mai 20.

Das Staatsministerium bringt nachstehend das vom Bundesrath in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. December 1887 beschlossene und vom 1. Januar 1888 ab in Kraft gesetzte Konten-Regulativ vom 22. December 1887, unter Anschluß der demselben beigefügten Musterformulare A—E, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde, daß in Abänderung desselben später Folgendes beschlossen ist:

- I. in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Januar 1892:  
Im §. 6 des Konten-Regulativs sind die Worte:  
„die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten

und abgesetzten Waarenmengen“ zu ersetzen durch:  
 „die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto  
 zur Anschreibung gelangten und abgesetzten  
 Waarenmengen“.

II. in der Sitzung des Bundesraths vom 15. März 1894:  
 Im Konten-Regulativ vom 22. December 1887:

1. am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2 die  
 Worte „künstliche Zähne“ hinzuzufügen;
2. im Absatz 3 daselbst unter a. die Ziffer 6 zu  
 streichen und dafür zu setzen:  
 „6. bei künstlichen Zähnen der Tarifnummer  
 20 b. 1 — 175 Kilogramm;
7. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 6  
 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waa-  
 ren — 10 000 Kilogramm;
3. in demselben Absatz unter b. die letzte Zeile  
 („zu a. 6. . . . . 2750“) zu streichen und dafür zu  
 setzen:  
 „zu a. 6. . . . . 125 Kilogramm,  
 „zu a. 7. . . . . 2750 Kilogramm“.

Die dem Konten-Regulativ beigelegten, nicht mit ab-  
 gedruckten Musterformulare A.—E. können auf den Hebe-  
 stellen eingesehen werden.

Oldenburg, 1895 Mai 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

## Konten-Regulativ.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

### A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

#### 1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

##### §. 1.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, einen erheblichen Handel mit ausländischen Waaren nach dem Auslande betreiben und über ihre Handelsgeschäfte gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

Ausnahmsweise können neuerrichtete Großhandlungen von Führung des Nachweises, daß eines der im §. 2 vor-  
gezeichneten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei,  
entbunden werden, wenn besondere Umstände vorhanden  
sind, aus denen sich mit hinlänglicher Sicherheit darauf  
schließen läßt, daß der Waarenumsatz den vorgeschriebenen  
Umfang erreichen werde.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die  
erforderliche geringste Menge derselben.

§. 2.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich  
auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder  
anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und  
halbseidene Waaren; Kleider, Leibwäsche und Fuß-  
waaren; Gewebe aller Art mit Kautschuck über-  
zogen, getränkt u. s. w.; kurze Waaren; lederne  
Handschuhe; Stroh- u. s. w. Hüte; Hemlock- und  
Baldivialeder; Ledertuch; Wachstuch mit Ausnahme  
des groben unbedruckten, Wachsmuffelin und Wachs-  
tafft; Fußdecken aus Kamptulikon, Vinoleum u. s. w.;  
gefüttertes Pelzwerk; feine Waaren aus weichem  
Kautschuck; feine Eisenwaaren.

Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es über-  
lassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, auch andere,  
als die oben verzeichneten Waaren zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a und b  
angegebenen Bedingungen geknüpft:

a) die Menge der im Konto von einem Jahre zum  
anderen, d. h. von einem jährlichen Kontoabschluß  
bis zum anderen (§. 31) zur Umschreibung ge-  
langten Waaren muß mindestens betragen:

1. bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummer  
2 d 1 bis 3, bei Waaren aus Pferdehaaren der

Tarifnummer 11 b (mit Ausnahme der Roßhaargeflechte und Spitzen) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41 d 3 und 4

7 500 Kilogramm;

2. bei Eisenwaaren der Tarifnummer 6 e 3

7 500 Kilogramm;

3. bei Leibwäsche der Tarifnummer 18 e, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22 f 2 bis 4, g und Anmerkung zu f und g (mit Ausnahme der Fußdecken aus Manillahaus-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41 d 5 und 6

6 000 Kilogramm;

4. bei feinen Waaren aus weichem Kautschuck, bei Geweben aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden, bei Geweben aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und bei Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden: Tarifnummer 17 d und e

4 000 Kilogramm;

5. bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummer 30 e und f, bei Kleidern und Fußwaaren der Tarifnummer 18 a, b, c, d, f, g, bei zugerichteten Schmuckfedern der Tarifnummer 11 g, bei Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2 d 4 bis 6, bei Roßhaargeflechten und Spitzen der Tarifnummer 11 b, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22 h, i und k, bei Wollenwaaren der Tarifnummer 41 d 7 und 8, bei kurzen Waaren der Tarifnummer 20 a, b,

e, d, bei ledernen Handschuhen der Tarifnummer 21 e und bei Strohhüten der Tarifnummer 35 d

1 500 Kilogramm;

6. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 5 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren

10 000 Kilogramm;

b) die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (ausgeführten oder in das Inland verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a 1	2 000 Kilogramm
„ a 2	2 750 „
„ a 3	1 500 „
„ a 4	1 500 „
„ a 5	500 „
„ a 6	2 750 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Behufs Beurtheilung der Kriterienerfüllung bei nach der Stückzahl zu verzollenden Hüten, Taschenuhren, Uhrwerken und Uhrgehäusen ist das Gewicht aus dem Zollwerth, und zwar das der Hüte nach dem Verhältniß von 300 Mark = 100 Kilogramm, das der Taschenuhren, Uhrwerke und Uhrgehäuse nach dem Verhältniß von 2 400 Mark = 100 Kilogramm zu berechnen.
2. Der bei dem jedesmaligen Kontoabschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.
3. Wenn ein Kontolager Waaren verschiedener Gruppen umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen beziehungsweise der abgesetzten Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus

anderen Gruppen die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Gruppen der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die jährliche Anschreibung 1 000 Kilogramm, so wird das unter a Nr. 5 bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 500 Kilogramm halbseidener Waaren, d. i. 2 250 Mark, erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 500 Kilogramm (2250 Mark) mindestens gleichkommt.

4. Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von fortlaufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen dann, wenn während der laufenden Kontirungsperiode dergleichen Uebertragungen von seinem Konto auf die Konten anderer Großhändler ebenfalls stattgefunden haben, nur insoweit berücksichtigt, als die letzteren von den ersteren überschritten werden.

5. Ebenso finden die aus Niederlagen unverzollter Waaren unter Zollkontrolle eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die während



der laufenden Kontirungsperiode nach dergleichen Niederlagen unter Zollkontrolle bewirkten Sendungen von dem fortlaufenden Konto abgemeldeter Waaren übersteigen.

6. Dagegen werden Waarenmengen, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrolle nach anderen inländischen Plätzen eingeführt und dort abgesetzt oder auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Falle im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche die Einfuhr aus dem Auslande nach anderen inländischen Plätzen bewirkt hat, jeder, sei es unmittelbare oder mittelbare, Bezug an derartigen bereits in Ansatz gebrachten Waaren von dem betreffenden Platze, mit Einschluß solcher Sendungen, welche unter der zu 5 erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähig sein würden, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

7. Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres abgesetzten Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrolle nach anderen inländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

8. Der Nachweis in den unter 6 und 7 bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Zollämter an den betreffenden inländischen Plätzen geführt.

9. Werden kontirte Waaren zum Zweck ihrer Veredelung vom Konto ab- und nachmals nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder angeschrieben (§. 20 Abs. 5), so sind diese Ab- und Anschreibungen außer Ansatz zu lassen.

10. Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fort dauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres bemessen.

§. 3.

Inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift im §. 4 des Vereinszollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, sind von der Anschreibung auf einem fortlaufenden Konto ausgeschlossen. Werden dergleichen Waaren gleichwohl bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so kann von Einleitung des Strafverfahrens abgesehen werden, wenn der Betheiligte glaubhaft zu machen vermag, daß er von dem inländischen Ursprung der Waare keine Kenntniß gehabt hat.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

§. 4.

Die unter Zollkontrolle in das Ausland zurückgehenden, sowie diejenigen Waaren, welche unter gleicher Kontrolle, sei es im Wohnorte des Kontoinhabers oder an anderen inländischen Plätzen, in eine Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein anderes Konto übertragen werden, sind von dem Konto abzuschreiben.

Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung als Bestand auf das nächste Jahr erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangsabgabe zu erlegen.

### 3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

#### §. 5.

Für die Sicherstellung des Eingangszolles, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die von der obersten Landes-Finanzbehörde hierüber getroffenen Bestimmungen maßgebend.

### 4. Aufhören der fortlaufenden Konten

- a) durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen,
- b) durch Verübung von Zollvergehen u. s. w.

#### §. 6.

Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1 der obersten Landes-Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen die als Bedingung für die Kontobewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2 — nicht erreicht haben. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen der Beteiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen u. s. w. herbeigeführt worden ist.

Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Vereinszollgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

Veränderung in den Personen der Kontoinhaber.

#### §. 7.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder

Eintritt neuer Theilnehmer ein, oder wird über das Vermögen der Kontoinhaber das Konkursverfahren eröffnet, so ist davon dem Hauptamt binnen acht Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamt vorgesezte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

**5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.**

§. 8.

Die kontirten Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn es den Kontoinhabern in den eigenen Geschäftslokalen an dem erforderlichen Raum gebricht. Solchenfalls dürfen kontirte Waaren in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschluß der Kontoinhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt oder in geschlossenen Kolli Spedituren zur Lagerung übergeben werden. Die vorübergehende Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen zum Zweck ihrer Versendung in das Inland ist nicht ausgeschlossen.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung drei Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamt anzumelden.

**6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.**

**7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher.**

§. 9.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1 — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich) unter

Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der abgesetzten Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13), und in den Verkaufs-, Versandt- u. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23) anzugeben. Die Eingangsanmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versandt- u. Bücher enthalten.

Den Kontoinhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den vom Hauptamt beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestandsaufnahme (§. 33) von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangsanmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

### 8. Erlaubniß

a) zum Halten gemischter Kontenlager,

b) zur Ausnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager.

#### §. 10.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammenden Waaren muß dem Hauptamt schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Kontoinhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

## 9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager.

### §. 11.

Bei gemischten (§. 10a) Lagern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrollen den inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Kontoinhabers befindlichen inländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgeforderten Regalen u. zu halten, auch die unverzollten (kontirten) ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechslungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiquetten u., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen u. von dem Kontoinhaber mit dem Buchstaben A. (Ausland) zu bezeichnen sind.

## B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

### 1. Anzuschreibende Waarenmenge.

#### §. 12.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Anschreibung vorzuschreiben.

## 2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

### §. 13.

Behufs der Kontirung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Anmelder — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangsanmeldung nach dem Muster A in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangsanmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land der Herkunft, das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Facturenbuches), die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Festhaltung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfalligen Angaben nicht schon in den Facturen, Avisbriefen &c. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelsprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waarengattung nach der Zahl der Stücke, Duzende, Grosse &c., welche in dem Kollo enthalten sind, zu fordern, und auch anderweite, zu diesem Zweck führende Kontrollmittel anzuordnen.

Der Kontoinhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

### §. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waarenartikel, bei denen sich zur Sicherung des Zollinteresses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezialkontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden besonders bekannt gemacht werden.

## §. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Kontokriterien (§. 2) maßgebend sind.

## 3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen.

## §. 16.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13 vorzulegenden Zollabfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden“, wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittlung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarafaze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absätze des §. 13 erwähnte besondere Ver-



zeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangsanmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13 beziehungsweise im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Grenzdeklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangsanmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamts ab.

#### 4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen.

##### §. 17.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangsanmeldung (§. 13), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungsnummer des Kontos auf denselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazugehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Anmelder zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Haupt-

amtsvorstande oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

### 5. Revision der zu kontirenden Waaren.

#### §. 18.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Proberevisionen zulässig.

#### §. 19.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Konto-Register, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabsolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

### C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren.

#### §. 20.

Dem Kontoinhaber steht zwar die Theilung, Umpackung oder anderweite Aufmachung der kontirten Waaren frei; Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen sind jedoch während der Lagerung nur insoweit statthast, als hierdurch das ursprünglich angeschriebene Nettogewicht der Waaren nicht vermehrt wird. Nach dem Bruttogewicht zu verzollende verpackte Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden.

Wünscht der Kontoinhaber oder Käufer behufs Versendung der Waaren nach dem Auslande andere, als die vorbezeichneten, ohne vorgängige Anzeige zulässigen Veränderungen in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist ein entsprechender Antrag in die Ausgangsdeklaration aufzunehmen. Die Veränderung ist alsdann bei der Ausgangsabfertigung amtlich festzustellen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch eine Veränderung in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen zur Versendung nach dem Auslande bestimmter Waaren zwar das Nettogewicht derselben vermindert, der Eingangszoll für die hierbei entbehrlich gewordenen Umschließungen oder Einlagen aber unerhoben bleiben soll. Die letzteren sind solchenfalls entweder gleichzeitig mit den Waaren in das Ausland auszuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Ebenso ist die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur kontirter Waaren insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind vom Konto abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

#### **D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.**

##### **1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.**

§. 21.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

- a) bei der Versendung verkaufter oder unverkaufter kontirter Waaren nach dem Auslande unter Zollkontrolle, ferner
- b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,
- c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zu einer Niederlage unverzollter Waaren,
- d) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur Veredelung im Inlande.

##### **2. Abzuschreibende Waarenmenge.**

§. 22.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge erfolgen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Abschreibung vorzuschreiben.

### 3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren.

a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

#### §. 23.

Der Kontoinhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem Muster B unter seiner Handlungsunterschrift oder der des Procuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß die Kontonummer enthalten, welche dem Kontoinhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angegeben sein. Außerdem muß das Certifikat die auf Grund des §. 13 vorgeschriebenen Angaben über die handlungsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Duzende, Grösse zc., sowie die im §. 9 erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versand- zc. Buch, endlich die Versicherung, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig, und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamt nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

## b) Ausgangsabfertigung.

## aa) Abgabe von Ausgangsdeklarationen.

## §. 24.

Behufs der Ausgangsabfertigung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Abmelder — über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangsdeklaration nach dem Muster C auszustellen.

Die Waaren müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26 vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämtliche Certifikate den Deklarationen beigelegt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie behufs der Revision ihres Inhalts leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst nach derselben zu verpacken, so kann dies unter der Bedingung gestattet werden, daß die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Abmelders überlassen, die Ausgangsdeklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen, oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose zu verladen, dafern die Ausfuhr unter amtlicher Begleitung oder unter Raumverschluß erfolgt.

Falls die zu einer Ausgangsdeklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder

einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangsdeklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Bordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

§. 25.

Der Abmelder legt die Ausgangsdeklaration dem Amtsvorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter vor, welcher solche den dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Zuschreibung entbehrlich machen. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämtliche Kolli speziell oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarisnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Nettoermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen Kolli werden nach Lage der Sache, theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Ausschneiden der Ballen oder Deffnen der Kisten zc. zu bewirkende Revision, theils bemendet es bei der Bruttoverwiegung und Vergleichen von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrang, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Amtsvorstandes noch weiter beschränkt werden, und genügt es, wenn die Nettoermittelung bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht.

Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Kontoinhaber selbst der Zollstelle zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausbefunden werden kann.

cc) Ausfertigung der Begleitscheine.

#### §. 26.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgibt, die dadurch die Beläge zu den Aufschreibungen im Konto erhält, und davon den Kontoinhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Kontoinhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abge-



fertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitscheinextrahenten nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

#### §. 27.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Abweichungen von dem in den §§. 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 26 vorgezeichneten Verfahren zu gestatten.

- c) Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

#### §. 28.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehr befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollos durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamt ohne Schwierigkeit konstatirt wer-

den kann. Inwieweit, namentlich bei Versendungen auf kurze Entfernungen, von der vorerwähnten Trennung und dem besonderen amtlichen Verschuß zusammenverpackter Waaren abgesehen werden kann, bestimmt die Direktivbehörde.

2. Das zu bildende Gesamtkollo muß, insoweit nicht amtliche Begleitung eintritt, ebenfalls unter amtlichem Verschuß gesetzt, und es muß ferner
3. im Begleitschein die Verpackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesamtkollo angegeben werden.

#### 4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

§. 29.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certificat nach Vorschrift des §. 23 aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung — § 13 — bei der Kontobuchhalterei. Auf Grund des Certificats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Bestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

#### 5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung.

§. 30.

Sollen Waaren zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur vom Konto abgemeldet werden,

so hat der Abmelder mit der Veredelungsdeklaration ein Certifikat nach Maßgabe des §. 23 zu übergeben. Auf Grund des letzteren erfolgt die Abschreibung vom Konto.

### **E. Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den kontirten Waaren.**

#### a) Zeitpunkt derselben.

#### §. 31.

Die Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht jährlich an einem von der Direktivbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt. Jedoch ist am Schluß der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung a conto der am Jahreschluß zu bewirkenden Abrechnung zu leisten. Bei neuerrichteten Konten ist die Abschlagszahlung auf Grund einer von dem Kontoinhaber nach Maßgabe seiner Handlungsbücher nach dem Muster D aufzustellenden und in zweifacher Ausfertigung an das Amt einzureichenden Abrechnung über die in dem ersten Semester des Jahres aus dem Kontolager in den freien Verkehr getretenen Waaren festzustellen.

Treten im Laufe einer Kontirungsperiode Tarifveränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarifperiode nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken. Der Zollbetrag für den hierbei ermittelten Absatz kontirter Waaren nach dem Inlande wird jedoch erst bei der nächsten Jahresabrechnung erhoben.

b) **Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.**

§. 32.

Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, zu der im §. 31 angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamt vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem Muster D bei dem Hauptamt schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

c) **Revision der Lagerbestände.**

§. 33.

Diese Aufnahme (§. 32) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamts oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken.

Die Direktivbehörde bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal jährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder anderen Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

d) **Abundung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.**

§. 34.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestandsdeklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig

angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 Prozent, so tritt Ordnungsstrafe ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

e) **Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.**

§. 35.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21 — verbleibende oder bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

f) **Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe.**

§. 36.

Die nach §. 31 zu leistende Abschlagszahlung ist binnen drei Tagen nach Ablauf des betreffenden Halbjahres, der für das ganze Jahr festgestellte Zollbetrag aber — abzüglich der vorerwähnten Abschlagszahlung — zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung zu berichtigen. Die Versäumnis dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubnis zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

**F. Aufhören der Kontobewilligungen.**

§. 37.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6 und 7) oder giebt der Kontoinhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, sowie der

seit der letzten Bestandsaufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 32 und 36 bezüglich der jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

### G. Strafbestimmungen.

#### §. 38.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.



## Inhaltsverzeichnis.

<b>A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos . . . . .</b>	<b>§§. 1 bis 11.</b>
1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann . . . . .	§. 1.
Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die erforderliche geringste Menge derselben . . . . .	§§. 2 bis 3.
2. Wirkung des Kontirungsverfahrens . . . . .	§. 4.
3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles . . . . .	§. 5.
4. Aufhören der fortlaufenden Konten. Veränderung in den Personen der Kontoinhaber . . . . .	§§. 6 bis 7.
5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen . . . . .	§. 8.
6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher . . . . .	§. 9.
7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher . . . . .	§. 9.
8. Erlaubniß zum Halten gemischter Kontenlager und zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager . . . . .	§. 10.
9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager . . . . .	§. 11.
<b>B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto . . . . .</b>	<b>§§. 12 bis 19.</b>
1. Anzuschreibende Waarenmenge . . . . .	§. 12.
2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren . . . . .	§§. 13 bis 15.
3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen . . . . .	§. 16.
4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen . . . . .	§. 17.
5. Revision der zu kontirenden Waaren . . . . .	§§. 18 bis 19.
<b>C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren . . . . .</b>	<b>§. 20.</b>

<b>D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren . . . . .</b>	<b>§§. 21 bis 30.</b>
1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt . . . . .	§. 21.
2. Abzuschreibende Waarenmenge . . . . .	§. 22.
3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren . . . . .	§§. 23 bis 28.
a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten . . . . .	§. 23.
b) Ausgangsabfertigung . . . . .	§§. 24 bis 26.
aa) Abgabe von Ausgangsdekla-rationen . . . . .	§. 24.
bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren . . . . .	§. 25.
cc) Ausfertigung der Begleitscheine Ermächtigung der Direktivbe- behörde, Abweichungen zu ge- statten . . . . .	§. 26. §. 27.
c) Gestattung der Verpackung von inlän- dischen oder im freien Verkehr befind- lichen ausländischen Waaren . . . . .	§. 28.
4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto . . . . .	§. 29.
5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung . . . . .	§. 30.
<b>E. Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den kontirten Waaren . . . . .</b>	<b>§§. 31 bis 36.</b>
a) Zeitpunkt derselben . . . . .	§. 31.
b) Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren . . . . .	§. 32.
c) Revision der Lagerbestände . . . . .	§. 33.
d) Abhandlung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden . . . . .	§. 34.
e) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto . . . . .	§. 35.
f) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe . . . . .	§. 36.
<b>F. Aufhören der Kontobewilligungen . . . . .</b>	<b>§. 37.</b>
<b>G. Strafbestimmungen . . . . .</b>	<b>§. 38.</b>



## № 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollfreiheit von Benzin u. zum Motorenbetrieb.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen, daß

1. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, den zollfreien Bezug von Benzin zum Motorenbetrieb aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißschein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen hat;
2. die zollfreie Verwendung leichter Petroleumdestillate, insbesondere auch des Benzins, Ligroins und Petroleumäthers zu anderen als den im Bundesrathsbeschlusse vom 12. November 1885 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 27 Seite 275 ffg.) und vorstehend in Ziffer 1 genannten Zwecken nicht zulässig ist.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

**N<sup>o</sup>. 119.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung von  
Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der  
Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai  
d. J. beschlossen:

1. In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des  
zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes  
von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum  
Oldenburg Band 28 Seite 960 ffg.) erhält Ziffer 2 A a  
am Schluß des letzten Satzes unter bb folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann auch länger gelagertes Wer-  
muthpulver durch die zuständige Direktivbehörde  
zur Denaturirung von Salz zugelassen werden,  
sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturirungsmittel nachweislich eine merkliche Ein-  
buße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken  
gegen die Verwendung desselben steueramtlich nicht  
geltend zu machen sind.“

2. Die Bestimmungen, betreffend die Herstellung von  
Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Gesetz-  
blatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28  
Seite 975 ffg.) erhalten in Ziffer 8 hinter dem  
ersten Absatz folgenden Zusatz:

„Kommt mit ein und demselben Transportschein  
Wermuthpulver zur Versendung, für welches ver-  
schiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem ein-  
zelnen Kollo der Tag anzugeben, an welchem die  
Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.“

Oldenburg, 1895 Mai 22.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Heumann.

Driver.

**N<sup>o</sup>. 120.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

Oldenburg, 1895 Mai 29.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In den Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (zu vergl. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 S. 927 ffg.) erhält §. 10 Absatz 2 folgenden Zusatz:

„An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Abraumsalzen von mehr als 60, jedoch weniger als 75 Prozent Kochsalzgehalt, die Abfertigung auf Transportschein treten, wie solche für die Versendung von auf Salinen denaturirtem Gewerbebestellsalz vorgeschrieben ist (zu vergleichen Ziffer 2 C Absatz 2 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.)“

Oldenburg, 1895 Mai 29.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Heumann.

Driver.